# **Landesbibliothek Oldenburg**

#### Digitalisierung von Drucken

## D. Justus Claproths Königlich-Grosbritannisch-und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischen Hofraths, ordentlichen Lehrers der Rechte, ... Einleitung in den ordentlichen bürgerlichen Proceß

Zum Gebrauche der practischen Vorlesungen

Claproth, Justus

Göttingen, 1787

VD18 90521080

Der siebente Titul von dem Bescheide auf die Rechtfertigung der Appellation.

urn:nbn:de:gbv:45:1-13708

- e) c. 8. de appellat. in 6. Dies ist frenlich ber Analogie gang zuwider; eine solche richterliche Berfügung kann boch feine Rechtskraft erlangen.
- f) Es ist eigentlich keine Mothfrist der Einführung und Rechtsertigung, wenn in der CLEM. 3. de appellat. ein Jahr bestimmet ist, weil diese Zeit zur Verjährung vorgeschrieben ist. Ja in dem c. 5. X. de appellat. wird gar keine Nothsfrist erfordert, wenn es heiset: Si vero a gravamine et ante litis ingressum fuerit appellatum, huiusmodi audietur appellans, quoniam sacri canones etiam extra iudicium appellare passim permittunt. Nec solent huiusmodi dici appellationes, sed prouocationes ad causam. Die im L. I. C. de temp. et reparat. appellatorgeschriebene zwen Monathe betressen blos den besonderen Fall, wenn jemand zu Ehrenämztern ernannt ist.
- g) Gonzalez Tellez am angef. Orte, Bob' mer I. E. P. L. II. Tit. 28. S. 6.
- h) Daher irret wohl TENNER in Diff. de appell. extraiud, an impediat attentata, wenn er bies in einigen Fallen zuläffet.

# Der fiebente Titul

bon

dem Bescheide auf die Rechtsertigung der Appellation.

S. 373+

a) Wenn fofort entscheidend erfannt wird.

Nach eingereichter Rechtfertigungsschrift ist vorläufig zu untersuchen: I.) ob die verlängerte Nn 5 Rechts 570 XXIII. Sauptft. VII. Tit, von bem Befcheibe

Rechtfertigungefrift gewahret; II.) ob bie Be. fcheinigung ber Dothfriften bengebracht worben, melde ben ber blofen Ginfulnung noch nicht ben. gebracht mar. Ift bie Uppellation von biefer Geite in Richtigkeit, fo ift nun 111.) gu ermagen, ob auch die Ucten einzufordern nothig fen. Denn es ift die Uppellation haufig fofort enbichafte lich abzuthun, entweder, daß bie Beschwehrbe fofort gehoben, ober die Uppellation abgeschlagen wirb. Legteres gefchiehet rechtmafig: 1.) wenn felbft nach bes Uppellanten eigenem Borbringen betrachtet, fammtliche Befchwehrben ohngezweis felt unerheblich find a); und bann wird erkannt: daß die gebethene Appellationsprocesse abzuschlagen; ober: daß der Appellation wegen offenbahrer Unerheblichkeit der Bes schwehrben nicht Statt gu, geben. andernd aber fann nicht anders, ale ben bem als leroffenbahreften Rechte bes Uppellanten, unb wenn aller Berbacht einer falfchlichen Borftellung [ fub - & obreptio ] hinwegfallt, erkannt wers den, und boch ift es immer beffer, ben Uppellaten borber gu boren. Wenn neue Umftande ober neuer Beweis ben Entscheidungsgrund bagu abe geben, und bie Gache noch fo offenbahr mare, fann bennoch, ohne ben Gegentheil zu horen nicht abandernd erfannt werben' b). Acten find ferner II.) nicht einzufordern, wenn felbige nur aus wenig Studen befleben, ber Up. pellant aber felbige unter Gerichtshand, allenfalls auch ein gerichtliches Actenverzeichnis benleget, Die Urtheilsgrunde aber fcon im Befdeibe ents halten

halten sind, wiewohl auf diese wesentlich nichts ankommt c). III.) Wenn die Uppellation blos einen Fehler im Process, oder IV.) unstreitige Rechtsfragen betrift d), so wird Statt der Uctensabsorderung sosort ein Rescript um Abanderung des Processes [rescriptum de emendando processu] erlassen.

- a) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. II. 3. 11., L. 81. D. ad SCt. Trebell. Hier war ber Ges gentheil nicht gehoret.
- b) Dafelbft, Sieber von ber Nothwendigkeit ben Appellaten zu horen.
- c) Zellische Oberappellat. Gerichtsordn. am angef. Orte S. 4.
- d) c. 8. de rest. spoliat., c. 44. X. de appell., DE PVFEND. T. III. Obs. 215. §. 97. lässet auch dergleichen abandernde Rescripte in der Hauptsache zu. Die Ordinationen benm Came mergericht haben hiermit etwas ähnliches. Hahn Dist. de ordinat. in Pütters opusc. rem. iud. illustr., Ditterich de quat, praec. proc. iud. imper. saul. §. 256. führet an daß in solchen Fällen ben dem Reichshofrath zwar Processe erkannt, deren Aussertigung aber noch ausgesezet werden, inzwischen aber an den Unsterrichter rescribiret werde, die Beschwehrde zu heben, und wenn er dies unterliese, um ein parritorisches Erkänntnis gebethen wurde.

### S. 374.

b) Wenn der Appellation Statt gegeben wird, und Appellationsprocesse erkannt werden.

Diese Falle ausgenommen, muffen die Acten und Bericht, nicht ber blose Bericht, eingeforbert werben, 572 XXIII. Hauptft. VII. Tit. von bem Befcheibe

werden, und dann wird die Rechtfertigungsschrift dem Appellaten blos zur Nachricht mitgetheilet, und den Parthenen bekannt gemacht: daß zusorz derst Rescript an den Unterrichter um Einsendung der Acten und Berichts erlassen sen, woben ihnen auch die Abschrift des erlassenen Rescripts mitgetheilet wird. Daneben muß jezo ausgemaschet werden, ob dem Unterrichter das fernere Versschren zu untersagen sen oder nicht. Der Regul nach muß das immer geschehen, der Unterrichter auch, sobald Appellation eingewandt ist, sich von selbst aller Neuerung enthalten. Nur machen die Fälle [§. 356.] die Ausnahme aus a).

a) Im Reichsabschied von 1594. S. 93. und Conscept Ill. 37. pr. S. 1. werden die Fälle ansgesnommen, in welchen dem Unterrichter kein Versboth geschehen soll: 1.) wenn der Appellat im Besiz ist, und über die Erhaltung von dem Bessize gestritten wird; 2.) wenn die Gerichtsbarzkeit noch bezweiselt wird; 3.) wenn die Appelsslation den gemeinen Rechten nach verbothen; 4.) wenn es eine Appellation von einem schlechsten Benurtheile, und nicht augenscheinliche Gesfahr vorhanden ist.

## Mu fter:

Hiermit ist Christoph H. der von Christoph E. allhier übergebenen Sinführung und Rechtserstigung der Appellation sammt Anlagen Sopen, und darauf zusorderst Rescript an das Amt R. um die in erster Instanz ergangene Acten in der Urschrift nebst den Entscheidungsgründen zur Chursufell. Hofgerichtscanzlen allhier einzusenden erkannt;

auf bie Rechtfertigung ber Appellation. 573

erkannt; worauf sodann, nach Einlangung ders selben, der Beschwehrden halber, dem Besinden nach, ferner ergehet was Necht ist. Beschlossen u. s. w.

unt Meten Whe mit her owners

# moren erdeichte Der achte Situl

bon

dem Rescript, worinn Acten und Bericht eingefordert werden [compulsoriales], und dem Unterrichter befohlen wird, die Sache in demselben Zustande zu lassen [inhibitoriales].

S. 375.

von Einforderung der Acten [compulsoriales, 3wangsbriefe].

Wenn also im vorigen Bescheide die Uppels lationsprocesse soweit erkannt sind, daß die Acten abzusordern die Nothdurst erfordert, und dem Unterrichter anbesohlen werden muß, vorerst nichts weiter in der Sache vorzunehmen, so ist ein Resscript au selbigen zu erlassen, worinn zum Einzgange die geschehene Appellation sowohl als deren gehörige Fortsezung bekannt gemacht, in einigen Odergerichten auch die Rechtsertigungsschrift mitzgeschiest, und daben angesühret wird, daß die vorigen Acten einzusehen vor nothig erachtet sen.